

publity Performance GmbH, Leipzig

Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers
zu dem Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2024

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 5	Datenübersicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften
Anlage 6	Kompetenzordnung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die pubilty Performance GmbH, Leipzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der pubilty Performance GmbH, Leipzig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der pubilty Performance GmbH, Leipzig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben

im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

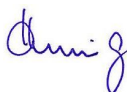
Leipzig, den 2. Juni 2025

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sebastian Koch, Jun 02, 2025 04:05:10 PM UTC

Sebastian Koch
Wirtschaftsprüfer



Kathleen Hennig, Jun 02, 2025 03:55:43 PM UTC

Kathleen Hennig
Wirtschaftsprüferin



Anlage 1

publity Performance GmbH, Leipzig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
1. Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	61.561,04	652.570,86	1. Sonstige Verbindlichkeiten		13.856,55	34.438,73
2. Sonstige Vermögensgegenstände	376.816,53	117.001,49	2. Rückstellungen andere Rückstellungen		98.310,00	79.785,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.137,60	0,00	3. Eigenkapital			
			a) gezeichnetes Kapital	500.000,00		500.000,00
			b) Gewinnvortrag	155.348,62		155.348,62
			c) Jahresfehlbetrag	<u>-325.000,00</u>		<u>0,00</u>
					330.348,62	<u>655.348,62</u>
	<u>442.515,17</u>	<u>769.572,35</u>			<u>442.515,17</u>	<u>769.572,35</u>
			Für Anteilinhaber verwaltete Investmentvermögen:			
			Anzahl:		1	2
			Fondsvolumen in TEUR:		6.774	12.142

Anlage 2

publity Performance GmbH, Leipzig

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung

	2024 EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Zinserträge		0,00	0,00
2. Zinsaufwendungen		0,00	0,00
3. Provisionserträge		296.357,37	352.365,15
4. Provisionsaufwendungen		0,00	0,00
5. Sonstige betriebliche Erträge		4.758,65	2.565,03
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	-119.000,00		-108.000,00
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-25.424,72	-144.424,72	-24.108,76
b) andere Verwaltungsaufwendungen		-202.376,38	-216.209,07
		-346.801,10	-348.317,83
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-27.778,10	-8.221,69
8. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-73.463,18	-1.609,34
9. Außerordentliche Aufwendungen		-325.000,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	16.246,00
11. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 7		0,00	0,00
12. Erträge aus Verlustübernahme		73.463,18	0,00
13. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		0,00	-14.636,66
14. Jahresfehlbetrag		-325.000,00	0,00

Anlage 3

publity Performance GmbH, Leipzig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anhang

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die publity Performance GmbH hat ihren Sitz in Leipzig. Sie ist im Handelsregister Leipzig unter HRB 28356 eingetragen. Die Gesellschaft ist seit dem 18. September 2014 eine Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Der Jahresabschluss der publity Performance GmbH, Leipzig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt. Der Jahresabschluss beachtet gemäß § 38 Abs. 1 KAGB in Verbindung mit § 340a HGB die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

Mit Vertrag vom 18. Juni 2014 hat sich die Gesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft, der publity AG, Frankfurt am Main, verpflichtet, mit Wirkung zum 1. Januar 2014, den Jahresüberschuss abzuführen. Im Gegenzug hat sich die publity AG verpflichtet einen entstehenden Jahresfehlbetrag der Gesellschaft auszugleichen. Der Vertrag wurde unter Bezugnahme auf die §§ 301, 302 Aktiengesetz geschlossen und am 27. Juni 2014, im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Sollte die Gesellschafterin nicht in der Lage sein, den Verlust 2024 vollumfänglich zu übernehmen, verfügt die publity Performance GmbH über ausreichend liquide Mittel, um die Geschäftstätigkeit bis Ende 2026 fortzuführen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft sind einzeln unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet worden. Die Geschäftsführung beabsichtigt, nach Verkauf der letzten verwalteten Immobilie im ersten Halbjahr 2025 ihre erteilte BaFin-Erlaubnis zurückzugeben. Danach bleibt die Gesellschaft als solche mit verändertem Geschäftszweck bestehen. Der zukünftige Geschäftszweck „die Beteiligung an Gesellschaften sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften“ umfasst zunächst die Tätigkeit als Liquidatorin für die Fonds Nr. 6 und Fonds Nr. 8. Die Gesellschaft muss sich daneben neue Betätigungsfelder

erarbeiten, um zukünftig positive Cashflows aus der Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften. Die liquiden Mittel reichen für die Weiterführung der Gesellschaft bis Ende 2026 aus. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde daher von der Fortführung der Gesellschaft nach Rückgabe der Bafin-Erlaubnis ausgegangen.

Der Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt. Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung bestehen nicht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen an Kreditinstitute und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Risiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute

Die ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute betreffen täglich fällige Guthaben bei der Sparkasse Frankfurt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und setzen sich in TEUR wie folgt zusammen:

	31.12.2024	Vorjahr
Forderungen gegen Gesellschafter	248	0
Umsatzsteuerforderungen	95	82
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34	35
	377	117

Aus den Geldanlagen bei der Sparkasse wurden vor dem Stichtag Mittel an die Gesellschafterin transferiert. Daraus resultieren zum Stichtag Forderungen gegen die Gesellschafterin in Höhe von TEUR 500. Daneben bestehen Forderungen gegen die Gesellschafterin aus der Ergebnisabführung (TEUR 73; Vorjahr: TEUR 15).

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin wurden über die außerordentlichen Aufwendungen zum Stichtag in dem Umfang wertberichtigt, wie nicht mit einem tatsächlichen Zahlungsausgleich gerechnet wird (TEUR 325) [strenges Niederstwertprinzip]. Der Anspruch aus Ergebnisabführung auf die Höhe der Wertberichtigung wird mit EUR 0,00 ausgewiesen, da nicht von einer Werthaltigkeit auszugehen ist. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in entsprechender Höhe (TEUR 325).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus Verwaltungsvergütung gegen die verwalteten AIF (TEUR 34; Vorjahr: TEUR 35).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben - wie im Vorjahr - sämtlich eine Laufzeit von bis zu einem Jahr und setzen sich in TEUR wie folgt zusammen.

	31.12.2024	Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber der publity AG	8	32
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	6	2
Sonstige Verbindlichkeiten	0	1
	14	35

Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Compliance und Interne Revision TEUR 46 (Vorjahr: TEUR 37) sowie Kosten der Abschlussprüfung und Offenlegung TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 39).

Eigenkapital

Das satzungsmäßige gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2024 EUR 500.000,00 und ist voll eingezahlt. Der Gewinnvortrag in Höhe von EUR 155.348,62 betrifft die aufgelaufenen Jahresüberschüsse bis zum 31. Dezember 2014 und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag bestanden keine derivativen Finanzinstrumente.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 37 (Vorjahr: TEUR 0), wovon bis 1 Jahr TEUR 33 und TEUR 4 länger als 1 Jahr fällig sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Durch Artikel 18 des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354)) wurde der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert. Die Änderung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Da die Gesellschaft nur diese Geschäftstätigkeit verfolgt, ist sie vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Provisionserträge

Die Provisionserträge resultieren aus der Vergütung für die Verwaltung der publicly Performance Fonds Nr. 6 GmbH & Co. geschlossene Investment KG i.L. und publicly Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG i.L. in Höhe von TEUR 296 (Vorjahr: TEUR 352). Die Erlöse wurden ausschließlich in Deutschland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 1), und Erträge aus Lohnfortzahlungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 2) sowie Verrechnung sonstiger Sachbezüge TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 0).

Andere Verwaltungsaufwendungen

In diesem Posten werden insbesondere Aufwendungen für Objektverwaltung TEUR 56 (Vorjahr: TEUR 88), Buchführungs- und Abschlusskosten TEUR 52 (Vorjahr: TEUR 42), Complianceprüfung TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 12), Revisionsaufwendungen TEUR 31 (Vorjahr: TEUR 25) und die jährliche BaFin-Gebühr TEUR 8 ausgewiesen.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Wertberichtigung auf Forderungen gegen die Gesellschafterin in Höhe von TEUR 325 sind in den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

V. Sonstige Angaben

Beschäftigtenzahl

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 2 (Vorjahr: 2) Mitarbeiter beschäftigt, die ausschließlich als Angestellte tätig waren. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 war ein Mitarbeiter in Vollzeit und eine Mitarbeiterin in Teilzeit beschäftigt.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsleiter waren im Geschäftsjahr bestellt:

Herr Frank Schneider, Geschäftsleiter Risikomanagement

Herr Stephan Kunath, Geschäftsleiter Portfoliomanagement

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Die Geschäftsleiter erhielten ihre Bezüge von anderen Gesellschaften. Mit dem 1. Dezember 2024 ist ein Geschäftsführer bei der Gesellschaft angestellt und erhält sein Gehalt von ihr.

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Herr Hans-Jürgen Klumpp, Landesbankvorstand im Ruhestand
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Wolfgang Faillard, Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt/Steuerberater in Kanzlei HLFH
(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Frank Vennemann, Rechtsanwalt
(Aufsichtsratsmitglied)

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betrugen im Geschäftsjahr 2024 TEUR 29.

Das Aufsichtsratsmitglied Wolfgang Faillard ist als einziges von den Gesellschaftern, den mit diesen verbundenen Unternehmen oder den Geschäftspartnern der publity Performance GmbH abhängig, so dass die restlichen Aufsichtsratsmitglieder unabhängig i. S. d. § 18 Abs. 3 Satz 1 KAGB sind bzw. waren.

Angaben zum Mutterunternehmen

Alleinige Gesellschafterin der publity Performance GmbH ist die publity AG mit Sitz in Frankfurt am Main. Diese ist nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 45 und bezieht sich ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Nach dem Stichtag wurde der Verkauf der letzten Immobilie des Fonds Nr. 8 realisiert und die Schlussauszahlung an die Anteilseigner vorgenommen.

Weitere Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind nicht eingetreten.

Leipzig, den 26. Mai 2025



Frank Schneider
- Geschäftsführer -

Stephan Kunath
- Geschäftsführer -

Anlage 4

publity Performance GmbH, Leipzig
Lagebericht
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

Die publity Performance GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (kurz KVG) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), mit der Erlaubnis zur Verwaltung von geschlossenen inländischen Publikums-AIF und geschlossenen Spezial-AIF mit Anlageschwerpunkt Immobilien. Die Erlaubniserteilung durch die BaFin erfolgte am 18. September 2014. Zielgruppe der aufgelegten AIF sind dabei sowohl Privatanleger als auch institutionelle Anleger. Zum 31. Dezember 2024 wird aktiv ein Publikums-AIF verwaltet mit einem Nettoinventarwert (kurz NAV) von TEUR 6.774.

Die Gesellschaft plant, die Liquidation des letzten AIF im ersten Halbjahr 2025 abzuschließen und in der Folge die erteilte Erlaubnis zurückzugeben. Danach ändert die Gesellschaft ihren Geschäftszweck und fungiert als Liquidatorin für den Fonds Nr. 6 und Fonds Nr. 8. Dabei fließen ihr keine Gebühren zu. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen für die veränderte Weiterführung der Gesellschaft bis Ende 2026.

II. Wirtschaftsbericht

II.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Laut ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. vom 12. Dezember 2024 wird in 2024 das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt voraussichtlich um 0,1% gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Die Konjunktur ist durch die schlechte Auftragslage der Unternehmen belastet. Die Straffung der Geldpolitik zur Bekämpfung der hohen Inflation und der inflationsbedingte Kaufkraftverlust in Deutschland und in vielen deutschen Absatzmärkten haben dazu beigetragen. Doch während sich die Volkswirtschaften weltweit allmählich erholen und die Nachfrage anzieht, profitiert die exportorientierte deutsche Industrie davon nur wenig. Vielmehr entkoppelt sich der deutsche Warenexport zunehmend von der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Hier treten zunehmend strukturelle Ursachen in den Vordergrund. Insbesondere die Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes leiden unter dem spürbaren Verlust an Wettbewerbsfähigkeit vor allem auf den außereuropäischen Märkten.¹

Gemäß den Ausführungen der DZ-HYP-Studie „Immobilienmarkt Deutschland 2025“ vom 6. März 2025 bestehen die Herausforderungen der vergangenen Jahre zum Teil zwar fort. Jedoch fand die Preiskorrektur größtenteils ein Ende, Klimainvestitionen und der Strukturwandel in einzelnen Assetklassen sind bei den Akteuren eingepreist. Spürbare Unterschiede zwischen den Segmenten sind in der Dynamik des Aufwärtstrends zu beobachten.

¹ <https://www.ifo.de/fakten/2024-12-12/ifo-konjunkturprognose-winter-2024-deutsche-wirtschaft-am-scheideweg>

Ein zunehmend differenziertes Bild zeigt sich im Segment Büro. Nachhaltige und moderne Flächen in sehr guten Lagen erzielen weiterhin Mietsteigerungen. Bestandsobjekte ohne diese Eigenschaften haben eine deutlich ungünstigere Angebots-Nachfrage-Relation. Gemäß der DZ HYP-Studie sieht man einen tiefgreifenden Strukturwandel am deutschen Immobilienmarkt. Insbesondere bei Büroflächen spielt das Thema Dekarbonisierung eine zentrale Rolle, der energieintensive Bestand hat es zunehmend schwerer.

Entgegen des üblichen Marktverhaltens geht der anhaltend dynamische Mietverlauf mit einer steigenden Leerstandsquote einher. 2024 standen durchschnittlich 7 Prozent der Flächen in den Metropolen leer, 2019 waren es weniger als 3 Prozent. Der Büroflächenumsatz war 2024 rückläufig und sank auf unter 600.000 Quadratmeter pro Quartal. Treiber der Mieten ist folglich weniger ein knappes Gesamtangebot als vielmehr ein Mangel an Flächen, die dem veränderten Anforderungsprofil von Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit und Modernität gerecht werden. Solche Objekte, die die neuen Kriterien erfüllen, lassen sich aktuell und wohl auch zukünftig sehr gut und mit Ertragssteigerungen vermieten.²

II.2. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2024 verwaltete die publity Performance GmbH zwei geschlossene AIFs: publity Performance Fonds Nr. 6 GmbH & Co. geschlossene Investment KG i.L., Leipzig, (kurz Fonds Nr. 6) und publity Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG i.L., Leipzig, (kurz Fonds Nr. 8). Die Immobilien im Fonds Nr. 6 wurden im 2. Halbjahr 2024 veräußert, so dass die Verwaltung durch die KVG ebenfalls im 2. Halbjahr endete. Die publity Performance ist Liquidatorin des Fonds Nr. 6.

Der AIF publity Performance Fonds Nr. 7 GmbH & Co. geschlossene Investment KG i.L., Leipzig, (kurz Fonds Nr. 7) hat seine wesentlichen Vermögensgegenstände bis zum 10. Juni 2024 liquidiert. Liquidatorin ist die publity Emissionshaus GmbH, Leipzig.

II.3. Lage der Gesellschaft

a) Ertragslage

Wesentliche Ertragsquelle der Gesellschaft sind die Vergütungen aus der Verwaltung von geschlossenen AIF. Die Gesellschaft erzielt dabei neben einer Verwaltungsvergütung weitere Erträge aus der Durchführung der laufenden Fondsbuchhaltung und der Objektverwaltung. Die Erlöse mindern sich plangemäß in Abhängigkeit des NAV (=net asset value) der AIF, sodass die Gesellschaft TEUR 296 (Vorjahr: TEUR 352) Provisionserträge erzielte. Für das Geschäftsjahr 2024 sah die Prognose die Veräußerung aller Immobilien der AIF vor. Dies konnte bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 nicht realisiert werden.

² https://dzhyp.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber_uns/Pressemitteilungen/2025-03-06_PI_DZHYP-Studie_Immobilienmarkt_Deutschland_2025.pdf

Die Personalaufwendungen fielen in Höhe von TEUR 144 (Vorjahr: TEUR 132) an. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl betrug 2 (Vorjahr: 2). Die Personalaufwendungen enthalten Bezüge eines Geschäftsleiters ab Dezember 2024.

Die Aufwendungen für die ausgelagerte Innenrevision und ausgelagerte Compliance-Funktion betrugen für das laufende Geschäftsjahr TEUR 45 (Vorjahr: TEUR 37).

Insgesamt liegt das erzielte Jahresergebnis vor Gewinnabführung bei einem Verlust von TEUR 398 (Vorjahr: TEUR 15 Gewinn) und damit unter dem geplanten Ergebnis für das Geschäftsjahr 2024, welches auf ca. TEUR 50 prognostiziert wurde. Die im Geschäftsjahr 2024 vorgenommene Wertberichtigung auf Forderungen gegen die Gesellschafterin belastete unplanmäßig die Ergebnissituation. Hinzu kommt, dass die Ergebnisabführung in der Höhe der Wertberichtigung (TEUR 325) als nicht werthaltig eingestuft wird und somit nur der Teil des operativen Verlustes an die Gesellschafterin abgeführt wird. Dieser Anspruch in Höhe von EUR 73.463,18 wurde im Geschäftsjahr 2025 bereits durch Zahlung erfüllt.

b) Finanzlage

Zur Erfüllung der regulatorischen Eigenmittelvorschriften hatte die Gesellschaft einen Betrag von TEUR 175 (Vorjahr: TEUR 350) ermittelt, der separat vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft in Form von Bankguthaben bei der Frankfurter Sparkasse anzulegen war. Zum 31. Dezember 2024 betrug der Kontensaldo der publicity Performance GmbH jedoch nur TEUR 62. Die notwendige Aufstockung der Bankguthaben erfolgte im Januar 2025.

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Finanzierung erfolgte über Eigenkapital, es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Liquide Mittel zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von TEUR 62 (Vorjahr: TEUR 653). Zahlungen erfolgten im Berichtszeitraum fristgemäß.

c) Vermögenslage

Die Aktivseite der Gesellschaft ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch die in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen Forderungen gegen die Gesellschafterin in Höhe von TEUR 248 (Vorjahr: TEUR 0) sowie aus Verwaltungsvergütungen, einschließlich Objektverwaltungen, in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 35).

Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 in Höhe von TEUR 330 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 325 reduziert. Somit ergibt sich bei einer Bilanzsumme von TEUR 443 eine Eigenkapitalquote von 74,7 % (Vorjahr: 85,2 %).

III. Chancen- und Risikobericht

In 2025 werden Provisionserlöse aus der Verwaltung des Fonds Nr. 8 als Einnahmequelle bis zur Rückgabe der BaFin-Erlaubnis erwirtschaftet. Aus der Weiterführung der Gesellschaft mit geändertem Geschäftszweck werden unmittelbar keine Erlöse erwartet. Der zukünftige Geschäftszweck „die Beteiligung an Gesellschaften sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften“ umfasst zunächst die Tätigkeit als Liquidatorin für die Fonds Nr. 6 und Fonds Nr. 8.

Mit der Rückgabe der BaFin-Erlaubnis muss die Gesellschaft sich neue Betätigungsfelder erarbeiten, um zukünftig positive Cashflows aus der Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften. Die liquiden Mittel reichen für die Weiterführung der Gesellschaft bis Ende 2026 aus.

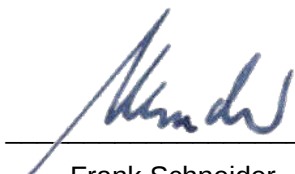
IV. Prognosebericht

Die Provisionserlöse aus der Verwaltung des Fonds Nr. 8 sind rückläufig (ca. TEUR 90). Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft (ca. TEUR 330) werden durch die Erlöse des Geschäftsjahres 2025 nicht gedeckt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt im ersten Halbjahr 2025 die Erlaubnis an die BaFin zurückzugeben. Danach ändert die Gesellschaft ihren Geschäftszweck und fungiert als Liquidatorin für den Fonds Nr. 6 und Fonds Nr. 8. Dabei fließen ihr aus dieser Tätigkeit keine Gebühren zu. Die Gesellschaft wird sich neue Betätigungsfelder erarbeiten, um zukünftig positive Cashflows aus der Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften. Die Aufwandsstruktur wurde dem geänderten Geschäftsumfang angepasst, so dass die Geschäftsführung im Rahmen der Unternehmensplanung von einem negativen Ergebnis in Höhe von ca. TEUR 242 ausgeht.

Das negative Ergebnis ist handelsrechtlich im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages vom 18. Juni 2014 von der pubity AG auszugleichen. Sollte die Gesellschafterin nicht in der Lage sein, den Verlust zu übernehmen, verfügt die pubity Performance GmbH über ausreichend liquide Mittel, um die Geschäftstätigkeit bis Ende 2026 fortzuführen. Zudem ist geplant, das gezeichnete Kapital herabzusetzen. Derzeit prüft die Gesellschaft die Möglichkeiten einer ordentlichen bzw. vereinfachten Kapitalherabsetzung, so dass die Kapitalerhaltungsgrundsätze auch in 2025 eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass die tatsächlich eintretenden Ergebnisse von den Prognosen abweichen können.

Leipzig, den 26. Mai 2025



Frank Schneider
- Geschäftsführer -



Stephan Kunath
- Geschäftsführer -

Anlage 5

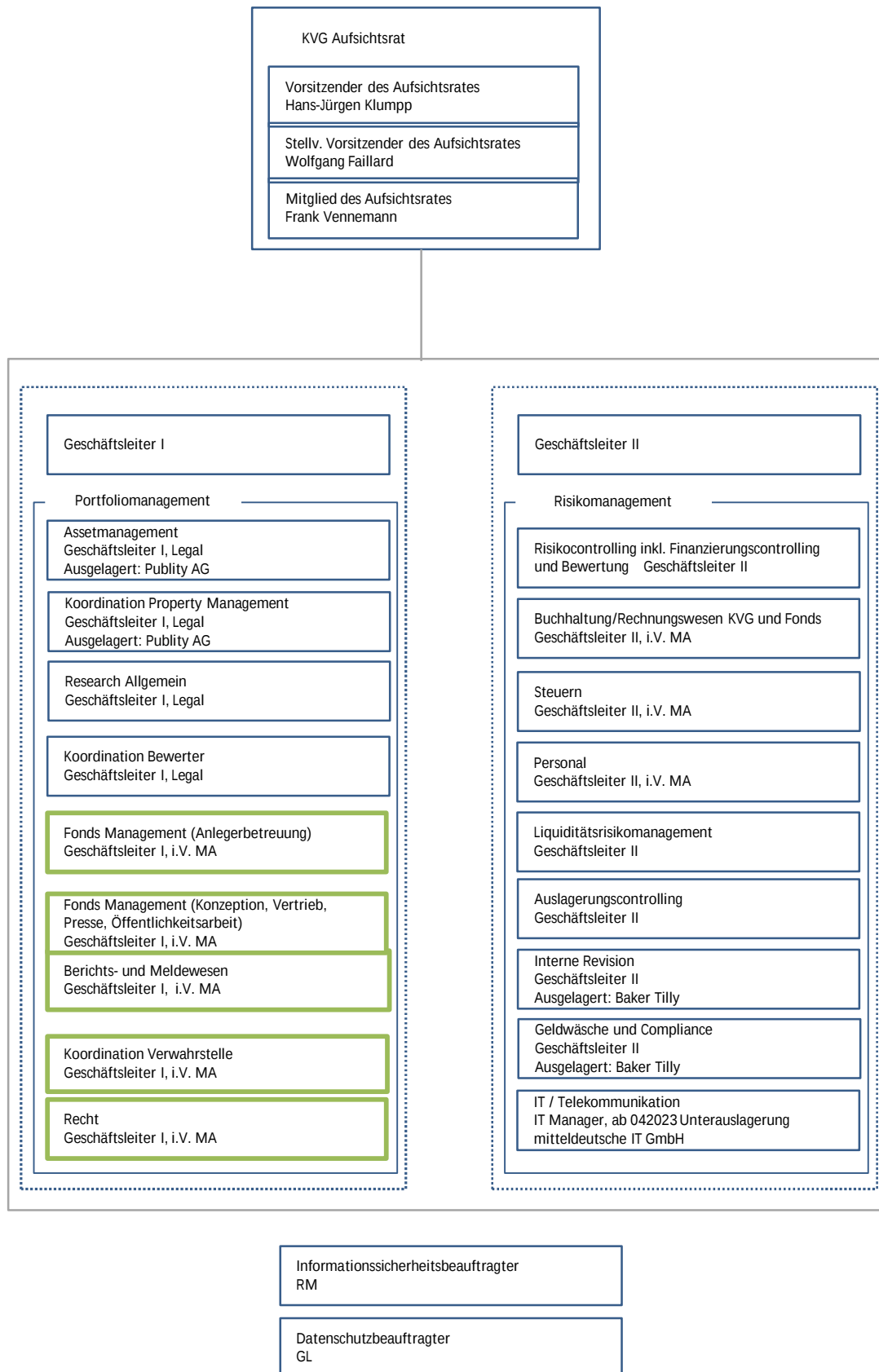
Datenübersicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Posten	Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen		
1. Investmentaktiengesellschaft: ja (= 0)/nein (= 1)	1	1
2. Investmentkommanditgesellschaft: ja (= 0)/nein (= 1)	0	0
3. Wurden Altersvorsorgeverträge abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen abgegeben (§ 25 Abs. 5 KAGB): ja (= 0)/nein (= 1)	1	1
4. Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	2	2
(2) Daten zur Vermögenslage		
1. Eigenmittel gemäß § 25 KAGB	62	350
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren		
a) Bruttobetrag der Kursreserven	0	0
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften)	0	0
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen		
a) Bruttobetrag der Kursreserven	0	0
b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften)	0	0
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	0	0
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	0	0
(3) Daten zur Ertragslage		
1. Provisionsergebnis (Erträge und Aufwendungen)		
a) Vergütung für die Verwaltung von Sondervermögen	296	352
b) Vergütung für individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 KAGB	0	0
c) Vereinnahmte Entgelte für Beratungsleistungen im Sinn des § 20 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 KAGB	0	0
aa) Portfolioverwaltung von Sondervermögen	0	0
bb) durch andere erbrachte individuelle Vermögensverwaltung	0	0
d) Provisionen für den Vertrieb von Investmentanteilen	0	0
e) Rückvergütungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 4 Alt. 1, ggf. in Verbindung mit § 120 Absatz 4 Satz 2, §§ 148 und 158 Satz 2 KAGB	0	0
f) Sonstige Provisionserträge	0	0
g) Für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Vergütung für die durch andere erbrachte individuelle Vermögensverwaltung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 KAGB	0	0
h) Für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Entgelte für Beratungsleistungen in Bezug auf die		
aa) Portfolioverwaltung von Sondervermögen	0	0
bb) individuelle Vermögensverwaltung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 KAGB	0	0
i) Für die Vermittlung von Investmentanteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Provisionen	0	0
j) Sonstige Provisionsaufwendungen	0	0
k) Provisionsergebnis (Saldo)	296	352

Posten		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
2.	Zinsergebnis		
a)	Zinserträge	0	0
b)	Zinsaufwendungen	0	0
c)	Zinsergebnis (Saldo)	0	0
3.	Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft	0	0
4.	Bewertungsergebnis Wertpapiere nach strengem Niedrigstwertprinzip	0	0
5.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand		
a)	Personalaufwand	-144	-132
b)	Andere Verwaltungsaufwendungen	-202	-216
6.	Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen	-348	6
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	16
8.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 6.	0	0
9.	Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines	73	0
10.	Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0	-14
11.	Jahresfehlbetrag	-325	0
12.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0	0
13.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	0
14.	Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	0	0
15.	Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	0	0
16.	Entnahmen aus Genussrechtskapital	0	0
17.	Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	0	0
(4) Ergänzende Angaben			
1.	Abweichungen im Sinn des § 284 Absatz 2 Nummer 3 HGB		
a)	Von Bilanzierungsmethoden ja (= 0)/nein (= 1)	1	1
b)	Von Bewertungsmethoden ja (= 0)/nein (= 1)	1	1
2.	Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Absatz 4 Satz 4 HGB)	-	-
3.	Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 RechKredV)		
a)	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 5)	-	-
b)	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 6)	-	-
4.	Nachrangige Vermögensgegenstände		
a)	Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	-	-
b)	Nachrangige Forderungen an Kunden	-	-
c)	Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	-	-

Anlage 6



Anlage 7

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.